

Satzung des Referats für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen der Universität Bielefeld (RSB)

Überarbeitete Satzung vom 08.03.2006

INHALT

- §§1-4 Allgemeine Bestimmungen**
- §5 Zusammensetzung**
- §6 Wahl der Geschäftsführung**
- §7 Rücktritt**
- §8-11 Aufgaben und Pflichten**
- §§12-16 Geschäftsführung und Verfahren**
- §§17-23 Vollversammlung**
- §24 Satzungsänderung**

§1-4 Allgemeine Bestimmungen

§1 Der Begriff „Behinderung“ im Namen des Referats ist bewusst gewählt, da dieser in der Umgangssprache noch am gebräuchlichsten ist und so jede/r Betroffene das entsprechend zuständige Referat leicht und schnell findet.

Intern wird im Referat der Begriff „**Handicap**“ bevorzugt und im weiteren Verlauf der Satzung auch statt „Behinderung“ verwandt (Ausnahme: volle Nennung eines Titels/Namens wie des vollen Titels der IG-Dynamic, siehe §2, unten).

§2 Das RSB (Referat für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen) ist Rechtsnachfolger der IG-Dynamic (Interessengemeinschaft behinderter und nicht-behinderter Studierender).

Das RSB ist zuständig für alle Studierenden mit Handicap, chronischen Erkrankungen und solche, die nach krankheitsbedingter Abwesenheit (Krankenhausaufenthalt, Reha etc.) den (Wieder-) Einstieg in das Studium wahrnehmen wollen.

Gleichzeitig sind im Sinne der Integration auch „gesunde“ Mitglieder willkommen.

§3 Die besonderen Interessen der Studierenden mit Handicap / chronischen Erkrankungen werden durch das RSB vertreten.

§4 Das RSB verwaltet seine Angelegenheiten selbst im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld und der Grundordnung der Universität Bielefeld.

§5 Zusammensetzung

- 1) Die Geschäftsführung des RSB setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten ReferentInnen und Kooptierte. Die ReferentInnen sind in erster Linie AnsprechpartnerInnen nach außen. Sie werden aus der Mitte der Mitglieder des RSB gewählt. Hinzu kommen noch Kooptierte, die von der Geschäftsführung ernannt werden.
- 2) Wenn möglich, sollte die Geschäftsführung des RSB aus Personen mit unterschiedlichen Handicaps bestehen, damit viele unterschiedliche Aspekte in der Arbeit berücksichtigt werden.
- 3) Die Geschäftsführung des RSB sollte optimal mit einer Frau und einem Mann besetzt sein. Sollte kein Mann oder keine Frau für eine dieser Stellen zur Wahl stehen, so können auch zwei Frauen oder zwei Männer diese Ämter übernehmen.
- 4) Um die Arbeit des RSB noch effektiver zu machen, können erfahrene Studierende für weitere Aufgaben kooptiert werden.
- 5) Es kann von Quartal zu Quartal über eine besondere Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführung und Kooptierte in einer RSB Sitzung der Geschäftsführung zum Ende des Quartals entschieden werden, falls es nach Ansicht der RSB Geschäftsführung im zurückliegenden Quartal zu einer Mehrbelastung der Kooptierten gekommen ist.

§6 Wahl der Geschäftsführung

- 1) Wahlberechtigt sind Studierende der Universität Bielefeld sowie GasthörerInnen der Universität Bielefeld, die ein Handicap oder chronische Erkrankung haben.
- 2) Der/die KandidatInnen, die bei der Wahl die meisten Stimmen bekommen, haben das Recht, sich Referent/In des RSB zu nennen.
- 3) Erweitertes Wahlverfahren
 - a. Die ReferentInnen werden in einer Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei mehreren KandidatInnen sind die zwei Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
 - b. Durch die besonderen Bedürfnisse der Mitglieder, kann die Wahl der ReferentInnen des RSB auch per Post oder E-Mail erfolgen, sie bedingt nicht zwingend die persönliche Anwesenheit. Sie können in die Wahl einbezogen werden, wenn sechs Wochen vor dem Wahltermin die Wahlen allgemein ausgeschrieben werden (inklusive des Wahltermins). In dieser Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen ihre Kandidatur als ReferentIn anmelden können, sowie sich in das Wählerverzeichnis des RSB eintragen lassen können.
 - c. Die Wähler werden durch die ReferentInnen oder durch Kooptierte, die nicht zur Wahl stehen, 14 Tage vor der Wahl über die KandidatInnen, die zur Wahl stehen, per e-mail oder per Post informiert.
 - d. Darüber hinaus wird ihnen eine Frist von vierzehn Tagen eingeräumt, in denen sie ihre Wahlstimme per e-mail oder per Post abgeben können. Stimmen, die später eintreffen, sind ungültig.
 - e. Das Ergebnis der per e-mail oder per Post abgegebenen Stimmen ist bis zur vollzogenen Stimmabgabe der Mitglieder auf der Vollversammlung geheim.

- f. Das Ergebnis der per e-mail abgegebenen Stimmen und das der Vollversammlung werden addiert. Die KandidatInnen mit den meisten Stimmen sind gewählt.
 - g. Wird das Wahlverfahren mit der Möglichkeit der e-mail- und per-Post-Wahl gewählt, sind weitere Kandidaturen nach Ablauf der vierwöchigen Frist vor den Wahlen nicht mehr möglich. Sollte sich im kombinierten Wahlgang keine Mehrheit für eine/n der KandidatInnen ergeben, zählen in den weiteren Wahlgängen allein die Stimmen der anwesenden Mitglieder.
 - h. Das erweiterte Wahlverfahren wird angewendet, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte in einem formlosen Antrag dieses Wahlverfahren wünschen. Eine Begründung hierfür ist nicht notwendig.
- 4) Die Geschäftsführung arbeitet als Vertretung des RSB mit dem/der entsprechenden ReferentIn des Allgemeinen StudentInnenausschusses (AStA) zusammen, um im AStA zusätzlich die Interessen der Mitglieder des RSB wahrnehmen zu können. Diese Aufgabe kann nach Vereinbarung innerhalb der Geschäftsführung des RSB auch an andere Mitglieder delegiert werden.
 - 5) Es wird sofort eine neue Geschäftsführung bestimmt, sobald eine Person, die eine der beiden Funktionen ausfüllt, aus dem RSB ausscheidet.
 - 6) Es kann von Seiten der Geschäftsführung sowie der Kooptierten jederzeit ein mündlicher oder schriftlicher Bericht über die Erfüllung der Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter im RSB verlangt werden. Über die notwendige Erstellung solch eines Berichts wird in der Sitzung des RSB abgestimmt.
 - 7) In diesem Sinne erfolgt eine gegenseitige Kontrolle.

§7 Rücktritt

- 1) Die Geschäftsführung kann durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem RSB ihre Amtszeit vorzeitig beenden. In diesem Fall können die Gründe für den Rücktritt von der Geschäftsführung öffentlich bekannt gegeben werden, z.B. in einer öffentlichen Runde, die auf Wunsch dieser Person vom RSB einberufen wird oder durch Aushang, um ihm/ihr Gelegenheit zur Begründung des Rücktritts zu geben.
- 2) Sobald der Rücktritt eingereicht wurde, kommt es zu Neuwahlen.

§§ 8-11 Aufgaben und Pflichten des RSB

§8 Die Aufgaben des RSB bei der Vertretung der besonderen Interessen von Studierenden mit Handicap/chronischen Erkrankungen sind u.a.:

- 1) „Peer counseling“: Betroffene beraten Betroffene in bezug auf:
 - umfassende Integration im Studienalltag
 - Hilfe zur Selbsthilfe in Bezug auf Probleme jeglicher Art, die während des Studiums entstehen können, das heißt: neben weitmöglichster Integration in der Universität auch Unterstützung bei Veranstaltungen und Freizeit
 - Unterstützung bei der Aufklärung über Rechte und mögliche Sonderregelungen
 - Anlaufstelle zum Austausch untereinander und mit anderen Institutionen und Universitäten

- Bereitstellung von entsprechende Nutzungsmöglichkeiten von Medien für Menschen mit Handicap
 - Ziel des möglichst barrierefreien Bewegens im Unigebäude
 - Akquise von Geldmitteln zur Finanzierung von Umbauten und Sondereinrichtungen (z.B. Aufzüge, Türöffner, Computerhilfen)
 - Sensibilisierung von „VIPs“ und der gesamten Studierendenschaft
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 2) Schnittfelder:
- Regelmäßige Teilnahme beim Behindertenbeirat im Rathaus der Stadt Bielefeld
 - Zusammenarbeit mit „Café 3b“: Beratungs- und Begegnungsstätte für Menschen mit Handicap
 - Mitwirkung durch Prof. Brambring, dem Behindertenbeauftragten
 - Kooperation mit Frau Fröhlich, der Beauftragten für schwerstbehinderte MitarbeiterInnen der Universität Bielefeld
 - Zusammenarbeit mit der BIKIS: Bielefelder Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen
 - Verflechtung mit Herrn Theis von der Beratungsstelle für Behinderte der Fachhochschule Bielefeld
 - Etc.

§9 Zur Verbesserung der Kommunikation mit anderen autonomen Referaten, insbesondere auch den Referaten für Studierende mit Handicap anderer Universitäten, werden Veranstaltungen und Möglichkeiten zum Informationsaustausch organisiert.

§10 Dem RSB können von der Vollversammlung jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres weitere Aufgaben übertragen werden.

§11 Die Geschäftsführung des RSB hat aufgrund ihrer Position im RSB bestimmte Pflichten, die sie gegenüber den Studierenden mit Handicap/chronischen Erkrankungen erfüllen müssen.

- 1) So wird von der Geschäftsführung des RSB die regelmäßige Teilnahme an den RSB-Sitzungen vorausgesetzt, um an der Gestaltung der Entscheidungsprozesse innerhalb des RSB mitzuwirken und die ihnen auferlegten Aufgaben mittels Beschlüssen zu erfüllen. Die Geschäftsführung soll möglichst im Voraus ihre Abwesenheit von den Sitzungen anmelden oder den anderen Mitgliedern im Nachhinein die Gründe mitteilen. Im Falle häufiger Abwesenheit muss dies auf der Tagesordnung bei der nächsten RSB-Sitzung besprochen werden.
- 2) Die Mitarbeiter der Geschäftsführung des RSB sollen mindestens zwei Stunden pro Woche eine Sprechstunde haben.
- 3) Die Geschäftsführung sowie die Kooptierten sollen einen festen Aufgabenbereich innerhalb des RSB wahrnehmen. Diese Aufgabenbereiche werden innerhalb des RSB gerecht verteilt.
- 4) Die Geschäftsführung des RSB soll am Ende der Amtszeit ihren Teil zum Rechenschaftsbericht des RSB gegenüber den Studierenden mit Handicap/chronischen Erkrankungen und, wenn es erforderlich ist, gegenüber dem Studierendenparlament beitragen.
- 5) Die Geschäftsführung des RSB soll auf der ersten Vollversammlung des Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht gegenüber der Vollversammlung abgeben.

§§ 12-16 Geschäftsführung und Verfahren

§12 Das Geschäftsjahr des RSB umfasst ein Studienjahr.

§13 Das RSB berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Studierenden mit Handicap und chronischen Erkrankungen. Es beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder bei der Vollversammlung oder intern mit der RSB Geschäftsführung und Kooptierten. Die RSB Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des RSB bei der Sitzung anwesend sind. Finanzielle Beschlüsse sind nur mit mindestens zwei Unterschriften der Geschäftsführung oder Kooptierten gültig.

§14 Die Geschäftsführung des RSB sind verpflichtet an den Sitzungen des RSB teilzunehmen und Beschlüsse durchzuführen, deren Erledigung ihnen aufgetragen wird. Die Sitzungen sind öffentlich und finden mindestens einmal pro Monat statt. Sie werden durch Aushang vom RSB bekannt gemacht. Von den Sitzungen ist Protokoll zu führen.

§15 Der RSB tagt öffentlich, kann allerdings bestimmte Tagesordnungspunkte geheim und unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandeln. Dies muss von einer Mehrheit von mindestens drei Mitgliedern des RSB vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes beschlossen werden. Daraufhin kann der entsprechende Tagesordnungspunkt geheim behandelt werden.

§§ 17-23 Vollversammlung

§17 Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des RSB. Alle Mitglieder des RSB sind antrags- und stimmberechtigt. Per Handzeichen wird zu Beginn ein oder eine VersammlungsleiterIn gewählt, die oder der die Vollversammlung leitet, sowie ein oder eine SchriftführerIn, der oder die die Beschlüsse der Vollversammlung protokolliert.

§18 Die Vollversammlung übt ständige Kontrolle über den RSB aus. Sie hat das Recht, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

§19 Die Vollversammlung kann bei Bedarf besondere Ausschüsse bilden.

§20 Die Vollversammlung ist, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal pro Semester innerhalb der Vorlesungszeit vom RSB einzuberufen. Dabei ist vom RSB ein Bericht über seine laufende Arbeit vorzulegen. Wenn fünf Mitglieder des RSB eine Vollversammlung beantragen, ist diese durchzuführen.

§21 Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch Aushang des RSB. Die Bekanntmachung des Termins muss mindestens sieben Tage davor erfolgen. Bei der Bekanntmachung des Termins der Vollversammlung muss auch eine Mitteilung der festgesetzten Tagesordnung erfolgen.

§22 Wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ist die Vollversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder des RSB erfasst.

§23 Für die erste ordentliche Vollversammlung eines jeden neuen Kalenderjahres sind folgende Tagesordnungspunkte vorzusehen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des RSB
- b) Entlastung des RSB

§24 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über diese Satzung sowie über eine Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Vollversammlung ist auf diese Satzungsänderung explizit hinzuweisen.